

In-Kraft-Treten zum
1. April 2017

FACHSEMINAR **AÜG-REFORM** AM 21.02.2017

Auswirkungen der Änderungen auf die betriebliche Praxis der Arbeitnehmerüberlassung, Dienst-/Werkverträge und Contracting

Das Seminar richtet sich an alle Unternehmen, die auf die ab dem 1. April 2017 geltende Neuregelung vorbereitet sein wollen.



Nach drei Jahren „Große Koalition in Berlin“ wurde vom Bundestag am 21. Oktober 2016 die lang vorbereitete Änderung des AÜG beschlossen. Das Gesetz wird zum 1. April 2017 In-Kraft-Treten. Trotz vieler unsinniger Änderungen ist es leider kein Apfelscherz.

Damit steht fest, welche Änderungen bei der Überlassung von Arbeitnehmern, dem Einsatz von Freelancern und bei kundennahen Dienst-/Werkverträgen auf die beteiligten Unternehmen zukommen.

Wir erläutern die geplante Neuregelung im Detail und ihre Auswirkungen auf die betriebliche Praxis. Wir zeigen auf, welche Voraussetzungen Sie zukünftig bei der Überlassung von Arbeitnehmern, dem Einsatz von Freelancern und beim Einsatz von Fremdpersonal in Ihrem Unternehmen beachten müssen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Überlassungshöchstdauer: Grundfall & Ausnahmen, Fristberechnung, Karenzfrist, materieller vs. formeller Einsatzbegriff
- Equal Pay nach neun Monaten: Ermittlung des equal pay & Anwendung erweiterter Branchenzuschlagstarifverträge, Fristberechnung
- Festhaltungserklärung des Mitarbeiters bei Verstößen
- Änderungsbedarf bei der Gestaltung von Verträgen und der Vertragsabwicklung
- Neue Kennzeichnungs-, Konkretisierungs- und Informationspflichten
- Verhältnis des equal pay zu Mindestlöhnen und zur Lohnuntergrenze,
- Arbeitszeitkonten bei Mindestlöhnen nach § 8 Abs. 3 AEntG
- Neue Bußgeldtatbestände für Verleiher und Entleiher
- Ausdrückliches Verbot des Kettenverleihs mit Bußgeldtatbestand
- Rechtliche Definition von Werk- und Dienstverträgen
- § 611 a BGB und die Abgrenzung der einzelnen Vertragsformen: Scheinwerk-/Scheindienstverträge
- Wegfall der „Fallschirmwirkung“ der AÜ-Lizenz (Vorratserlaubnis) - Verbot verdeckter Arbeitnehmerüberlassung
- Auswirkungen auf Scheinselbstständigkeit
- Exkurs: Freelancer-Einsätze
- Haftung für Sozialversicherungsabgaben / Vorgehen der Rentenversicherung und Statusfeststellungsverfahren

Fest steht, dass die Anforderungen an den rechtssicheren Fremdpersonaleinsatz steigen werden. Zugleich verschärfen der Zoll und die Bundesagentur für Arbeit ihre Kontrollen. Um den neuen gesetzlichen Vorgaben weiterhin optimal nachkommen zu können, geben wir Entscheidungshilfen hinsichtlich der jeweiligen Einsatzform. Wir erläutern, in welcher Situation welche Form am besten genutzt werden kann. Wir legen etwaige Risiken dar und geben konkrete Hilfen, wie der Personaleinsatz - in welcher Form auch immer - weiterhin in das zukünftig noch engere Korsett des AÜG und des § 611a BGB passt.



Dr. Guido Norman Motz ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und berät seit 2005 Personaldienstleister in allen Fragen rund um den Einsatz und die Überlassung von Personal. Er berät und vertritt Arbeitgeber auf allen Gebieten des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie den angrenzenden Rechtsgebieten. Seine Tätigkeit umfasst die Gestaltung und Verhandlung von Arbeitnehmerüberlassungs-, Dienstleistungs- und Werkvertragsgestaltungen, die Erstellung entsprechender Musterverträge und deren Anpassung bei Sonderkonstellationen, die Prozessführung vor Arbeits-, Zivil- und Sozialgerichten und die Beratung bei täglichen Personalthemen wie Trennungsprozesse oder die Anwendung tarifvertraglicher Regelungen.

Er kommentiert Teile des AÜG im Beck'schen Online-Kommentar für Arbeitsrecht, hier insbesondere die praxisrelevanten §§ 10, 11, 12 und 14ff. AÜG einschließlich der Branchenzuschlags-tarifverträge BAP/iGZ/DGB, und veröffentlicht zu aktuellen arbeitsrechtlichen Themen.

Dr. Motz ist u.a. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwalt Verein.

Dr. Motz
RECHTSANWALT
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Graf-Adolf-Straße 41, 40210 Düsseldorf
Telefon +49 211 94211950
guido.motz@motz-law.com
www.motz-law.com



Silke Becker ist selbstständige Rechtsanwältin. Sie war von 2000 bis 2014 bei der Hays AG verantwortlich für den Bereich Recht in der D-A-CH Region. In dieser Zeit hat sich das Unternehmen von einem Start-up zu einer Konzerngesellschaft entwickelt. In 2014 waren 12.500 Spezialisten (Freelancer und Zeitarbeitnehmer) in der D-A-CH Region über Hays bei Kunden im Einsatz. Silke Becker hat als Managerin und Chefjuristin diese Entwicklung aktiv mitgestaltet. Sie hat die Rechtsabteilung aufgebaut und geleitet und hierbei nicht nur den Fokus auf die rechtlichen Themen gelegt, sondern auch auf Unternehmenspraxis und Unternehmensprozesse.

In den gut 14 Jahren bei Hays konnte Silke Becker neben tiefgreifender Rechtsexpertise umfangreiche praktische Erfahrungen sammeln, auch darüber, wie deutsche Unternehmen in der Praxis mit externem Personaleinsatz umgehen.

Seit Mitte 2014 berät Silke Becker Unternehmen rund um das Thema Fremdpersonaleinsatz. Ihre Beratung zeichnet sich insbesondere durch die jahrelange Erfahrung auf diesem Gebiet und die daraus resultierende Kombination von Recht und Praxis aus.

SILKE•BECKER•Consulting
juristische Unternehmensberatung

Friedrich-Ebert-Anlage 51, 69117 Heidelberg
Telefon +49 160 916 711 72
S.Becker@SilkeBecker-Consulting.de
www.silkebecker-consulting.de

Termin:

21. Februar 2017

in Mannheim

(zentraler Tagungsort)

10 bis 17 Uhr

(5,5 Zeitstunden)

**KLEINGRUPPEN:
jeweils maximal
12 Teilnehmer!**

Preis:

560,00 €

zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer

**inkl. Mittagessen,
Getränke und Pausenverpflegung**

Anmeldung

bitte per E-Mail an:

s.becker@silkebecker-consulting.de

guido.motz@motz-law.com

Bei Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung berechnen wir eine Stornogebühr von 50%. Bei Stornierungen innerhalb von 48 Stunden vor der Veranstaltung wird der volle Preis erhoben. Falls ein Seminar durch uns abgesagt werden muss, erhalten Sie bezahlte Teilnahmegebühren zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.